



B u n d e s o r g a n i s a t i o n

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. 71-GE / 19 98.
Datum:	12. Okt. 1998
Verteilt 13.10.98 Bu

betrifft: Stellungnahme zum Hochschülerschaftsgesetz (HSG)

Dr. Scheffbeck

Wien, am 11. Oktober 1998

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei finden Sie eine Stellungnahme des Verbandes Sozialistischer Studentinnen und Studenten Österreichs zum Entwurf für ein neues Hochschülerschaftsgesetz.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen,

Eva Czernohorszky
(VSStÖ-Bundesvorsitzende)

Wien, 16. September 1998

Stellungnahme des Verbandes Sozialistischer Studentinnen und Studenten zum Entwurf für ein neues HSG

Der vorliegende Gesetzesentwurf muß als eine Zusammenfassung verschiedener Reformansätze (der Arbeitgruppe des Zentralsausschuß der Österreichischen HochschülerInnenschaft, der "ÖH neu" und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr) verstanden werden. Unserer Auffassung nach ergibt sich aus dieser Vorgehensweise das Problem, daß keine stringentes Reformziel erkennbar ist.

Die MitarbeiterInnen in der ÖH-Reform-Arbeitsgruppe des Zentralsausschusses der Österreichischen HochschülerInnenschaft sind in einer ersten Analyse darin übereingekommen, daß die gegenwärtige gesetzliche Grundlage (HSG 1973) für die Arbeit der österreichischen HochschülerInnenschaft einen demokratischen und transparenten Aufbau der ÖH sicherstellt und demnach bei einer Gesetzesnovelle wichtige Anpassungen an geänderte gesetzliche und faktische Grundlagen notwendig ist, nicht aber eine völlige Umstrukturierung der bestehenden Insitution. Den Forderungen der "Initiative ÖH neu" nach der Abschaffung einer direkt gewählten Bundesvertretung für Studierende können die VertreterInenn der Österreichischen HochschülerInnenschaft demnach nichts abgewinnen.

Die Leitziele der Österreichischen HochschülerInnenschaft für eine Reform des HSG waren vielmehr folgende:

- Demokratisierung durch Möglichkeiten der direkten Mitbestimmung von Studierenden mittels Antrag und Urabstimmung
- mehr Transparenz durch einen besseren Austausch zwischen den verschiedenen ÖH-Ebenen
- mehr Eigenständigkeit für Studienrichtungsververtretungen und Fakultätsvertretungen durch eine beschränkte Budgetermächtigung, Gesetzesbegutachtungsrecht und Medienrechtsfähigkeit
- passives Wahlrecht für ausländische Studierende und Wahlrecht für Studierende eines individuellen Diplomstudiums
- eine transparentere und effizientere Arbeit der großen ÖH-Organen durch eine Aufwertung der Ausschüsse mittels Beschluß- und Budgetvergabevollmacht
- Ausweitung der Kontrollrechte der Organe gegenüber den Vorsitzenden
- die Einbeziehung der Fachhochschulstudierenden in die Strukturen einer bundesweiten Studierendenvertretung

Die MitarbeiterInnen des ÖH-Reform-Arbeitskreises waren sich darüberhinaus einig, daß sich eine zukunftsweisende Reform der ÖH nicht auf eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen beschränken darf. Ganz im Gegenteil müssen Möglichkeiten zur Verbesserung des internen Informationsaustausches, der Koordination aller ÖH-Organen und der MitarbeiterInnenschulung

gefunden werden, um den wachsenden Anforderungen gegenüber der Österreichischen HochschülerInnenschaft gerecht werden zu können.

Eine bedarfszugesschnittene Finanzierung der ÖH-Strukturen und die Zusammenarbeit der unterschiedlichen ÖH-Ebenen können unserer Einschätzung nach aber nicht in einem Gesetz vorgeschrieben werden. Ganz im Gegenteil ist es notwendig, gemeinsam darüber einig zu werden, welche Aufgaben von welcher ÖH-Ebene erfüllt werden können und welche Finanzierungsmöglichkeiten sich hier ergeben. Mit der Einrichtung einer Vorsitzendenkonferenz 1995 konnte dafür ein geeignetes Forum gefunden werden. Diese Konferenz der Hauptausschuß- bzw. Universitätsvertretungsvorsitzenden wird nunmehr in die gesetzliche Grundlage aufgenommen und damit institutionalisiert.

In der Folge finden Sie unserer Anmerkungen zu den jeweiligen Teilen des Gesetzes. Die konkreten Änderungsvorschläge sind fett gedruckt. Unsere Anmerkungen haben wir kursiv markiert. Detailprobleme, die offen bleiben, haben wir unterstrichen.

§ 2 (2)

Sie sind eingerichtet, um **sämtliche** Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten

die ursprünglich vorgeschlagene Formulierung "sämtlicher Interessen" erscheint uns umfassender als "aller Interessen"

§§ 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5

Die Österreichische HochschülerInnenschaft hat/Die jeweiligen Hochschülerschaften haben den wahlwerbenden Gruppen auf deren Verlangen Abschriften...

Wahlwerbende Gruppen umfaßt sowohl die vertretenen als auch die für die Wahl zugelassenen Gruppen.

§ 5 (2)

*Die Festschreibung der Beiträge des BMWV zum Verwaltungsaufwand der ÖH, zur Schulung von StudierendenvertreterInnen sowie zur fachlichen Information der Studierenden entspricht etwa dem Status Quo. Uns scheint diese Bindung im Hinblick auf die zu erwartende dynamische Entwicklung in den Bereichen AnfängerInnentutorien und MaturantInnen- und Studienberatung nicht sinnvoll. Wir sprechen uns deshalb für die **Streichung** dieser Bindung aus.*

§ 7 Abs. 2

Der Ausschuß der Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten können mit Zweidrittelmehrheit Anträge an die Bundesvertretung stellen. Diese Anträge sind unter allen Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt erstzureihen.

Durch diese Regelung soll der Stellenwert der Universitätsvertretungsvorsitzenden in der Bundesvertretung erhöht werden.

§ 8 lit. 1.

die Vertretung **sämtlicher** Interessen und Förderung ihrer Mitglieder;

Die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Universitätsvertretungen und der Bundesvertretung ist insoferne problematisch, als sie das "Tätigkeitsfeld" einer Universitätsvertretung ausschließlich auf die Angelegenheiten einer Universität beschränken. Die Auseinandersetzung mit einem neuen KUOG beispielsweise fällt aber sicher auch in den Aufgabenbereich aller Universitätsvertretungen an den Universitäten der Künste.

§ 8 lit. 8.

Mit dieser Fragestellung ist insbesondere der Ausschuß der Universitätsvertretungsvorsitzenden und des oder der Vorsitzenden der Bundesvertretung zu befassen.

§§ 4 und 10

Von wem wird die Weitergabe an Dritte geprüft? Wer verhängt die Strafe?

§ 11 ... die erforderliche Bürausstattung, insbesondere Telefon, Strom, Heizung und EDV inklusive deren Instandhaltung zur Verfügung zu stellen.

Auch die Ausstattung der ÖH muß den modernen Anforderungen und Möglichkeiten angepaßt werden.

§ 13 (5) Bis zum Beschluß einer Satzung haben die Organe der Universitätsvertretungen die Satzung der Bundesvertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 14 lit. 2

Dabei sind den Fakultätsvertretungen und den Studienrichtungsververtretungen insgesamt mindestens 40 vH zur Verfügung zu stellen. An Universitäten ohne Fakultätsgliederung sind den Studienrichtungsververtretungen insgesamt mindestens 30 vH zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall muß gewährleistet sein, daß sowohl den Fakultätsvertretungen insgesamt als auch den Studienrichtungsververtretungen insgesamt je ein Viertel der zu verteilenden Mittel zugeteilt werden.

Schon derzeit können viele (vor allem kleine) Hauptausschüsse ihre Grundkosten nur tragen, indem sie sich nicht an die gesetzliche Grundlage halten. Um eine rechtskonforme Praxis zu ermöglichen, schlagen wir vor, daß an Universitäten mit Fakultätsgliederung gleich viel wie bisher und an Universitäten ohne Fakultätsgliederung weniger als bisher an Studienrichtungsververtretungen und Fakultätsvertretungen verteilt wird.

§ 16 Abs. 1

die Vertretung **sämtlicher** Interessen der Studierenden der Fakultät

Fakultätsvertretungen können die Interessen der Studierenden an einer Fakultät auch gegenüber der Landesregierung, gegenüber anderen regionalen AnsprechpartnerInnen, gegenüber der Bundesregierung etc. vertreten. (Beispiele: Universitätneubauten, Vergabe von Herta-Firnberg-Stellen etc.)

§§ 16 und 18 Abs. 2

Durch mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß kann die Fakultätsvertretung/Studienrichtungsververtretung auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden als Medieninhaber und Herausgeber von Medien tätig werden.

Dies vorgeschlagene Regelung geht zu Lasten jener StudierendenvertreterInnen, die mit dem Hochschülerschaftsgesetz nicht ausreichend vertraut sind. Niemandem kann dazu geraten werden, für ein Medium zu haften, ohne faktisch kontrollieren zu können, was in diesem Medium schlußendlich geschrieben wird.

Die Haftung muß vom Organ übernommen werden. Wenn eine Universitätsvertretung für Gerichtskosten aufkommen muß, kann sie sich ungeachtet der vorgeschriebenen minimalen budgetären Absicherung eines Organs in Folge bei der Budgetverteilung schadlos halten.

§ 19 Abs 2.

Von wem wird die Gültigkeit der Unterschriften geprüft?

§ 19 Abs 4.

Beschlüsse einer Studierendenversammlung hat das jeweilige Organ der Hochschülerschaft **binnen 14 Tagen** zu behandeln.

§ 20 Abs. 4.

Diese Beschlüsse treten außer Kraft, wenn 10 vH **der Wahlberechtigten einer Studienrichtung**

neu: § 20a bis g

Hochschülerschaft der Fachhochschulen

§20a (1) Der Hochschülerschaft der Fachhochschulen gehören die Studierenden aller Fachhochschul-Studiengänge an.

(2) Der Hochschülerschaft der Fachhochschulen obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen Behörden und Einrichtungen.

(3) Gutachten und Vorschläge wie bei Universitätsvertretungen

(4) Begutachtungen wie bei Universitätsvertretungen

Rechte und Pflichten der Hochschülerschaft der Fachhochschulen

§20b (1) bis (7) wie Universitätsvertretungen [§10]

§20c Infrastruktur durch ÖH-Bundesvertretung (Kosten muß diese vom Ministerium ersetzt bekommen)

Organe der Hochschülerschaft an den Fachhochschulen

§20d (1) Die Organe der Hochschülerschaft an den Fachhochschulen sind:

1. die Fachhochschulvertretung
2. die Studiengangvertretungen
3. die Wahlkommission

(2) und (3) wie bei Universitätsvertretungen

Fachhochschulvertretung

§20e (1)

Der Fachhochschulvertretung gehören an:

1. bis zu 5 000 Wahlberechtigte neun Mandatarinnen oder Mandatäre
2. für je weitere 2 000 Wahlberechtigte eine zusätzliche Mandatarin oder ein zusätzlicher Mandatar. Ergibt sich durch die Berechnung eine gerade Zahl von Mandatarinnen oder Mandatäre so ist die um eine weitere Mandatarin oder einen weiteren Mandatar zu ergänzen
3. die Referentinnen und Referenten mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates

(2) bis (4) wie bei Universitätsvertretung [§13]

Aufgaben der Fachhochschulvertretung

wie bei Universitätsvertretung [§14]

Studiengangvertretung

§20f (1) Für jeden Fachhochschul-Studiengang ist eine Studiengangvertretung eingerichtet.

(2) Der Studiengangvertretung gehören an:

1. bis zu 400 Wahlberechtigte drei Mandatäre oder Mandatarinnen
2. bei mehr als 400 Wahlberechtigten fünf Mandatäre oder Mandatarinnen

(3) wie bei Studienrichtungsvertretungen

Aufgaben der Studiengangvertretung

wie bei Studienrichtungsvertretungen [§18] (ohne Medienrechtsfähigkeit in der vorgeschlagenen Form)

Studierendenversammlung

§20g (1) Studiengangvertretungen können zur Information und zur Behandlung von Angelegenheiten der Studierenden eine Studierendenversammlung einberufen.

(2) bis (4) wie §19 (2) bis (4)

§ 21 Abs. 1

Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind:

7. Heimvertreterinnen und Heimvertreter gemäß § 7 Studentenheimgesetz 1986

Wir schlagen diese Definition im Hinblick auf die Berücksichtigung der Vertretungsarbeit in Heimen bei der Anspruchsdauer für Studienbeihilfe und Familienbeihilfe vor.

§ 22 Abs. 1

Die Kontrollkommission hat Orientierungshilfen für die Vergabe von pauschalisierten Aufwandsentschädigungen zu erarbeiten.

§ 23 Abs. 1

Die Entsendung von StudierendenvertreterInnen und Studierendenvertretern in staatliche Behörden und universitäre Kollegialorgane sowie Kommissionen und Unterkommissionen und von Delegierten in internationale Organisationen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend dem **Verhältnis der gültigen abgegebenen Stimmen** für die wahlwerbenden Gruppen im jeweils entsendenden Organ.

1. Erfolgt die Mandatzuweisung ausgehend vom Mandatsverhältnis kommt es vor allem in kleineren Organen zu zahlreichen Losentscheidungen, die aus demokratiepolitischen Gründen möglichst vermieden werden sollten. Wir sprechen uns deshalb für die Mandatzuweisung nach dem Verhältnis der Stimmen aus.

2. Wenn die Delegation entsprechend der Stärke der wahlwerbenden Gruppen erfolgt, ist ein Beschluß des Organs nicht notwendig. Ganz im Gegenteil kann der Fall auftreten, daß eine wahlwerbende Gruppe zwar das Recht hat, zu nominieren aber die genannten VertreterInnen nicht durch das Organ legitimiert werden. Welche Rechtsgrundlage ist dann die bindende?

§ 23 Abs. 2

Wir lehnen die Koppelung von Mandaten ab, weil dadurch der Fall eintreten kann, daß zwei schwächere wahlwerbende Gruppen ein Mandat erhalten, während eine "aus eigenen Kräften" stärkere Fraktion kein Mandat erhält.

§ 24 Abs. 1

Die Bundesvertretung, die Universitätsvertretungen, die Fakultätsvertretungen und die Studienrichtungsvertretungen wählen bei Anwesenheit von mindestens **der Hälfte der** Stimmberechtigten aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine/einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eineN zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Unserer Einschätzung nach ist es absurd, für einfache Beschlüsse die Anwesenheit von der Hälfte der MandatarInnen vorzuschreiben und für die Wahl des/der Vorsitzenden das notwendige Quorum zu senken.

§ 26 Abs 1a

Die oder der Vorsitzende sind verpflichtet, vor jeder Sitzung des entsprechenden Organs eine Übersicht über alle beschlossenen Arbeitsaufträge und deren Durchführungsstand zu erstellen und diesen allen Mandatarinnen und Mandataren zuzuteilen.

§ 26 Abs. 4

Die oder der Vorsitzende wird im Falle einer **mehrtägigen unerwarteten** Verhinderung durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter vertreten.

Erfahrungsgemäß kommt es regelmäßig zu Auffassungsunterschieden über die Definition von Verhinderung.

Ist einE stellvertretendeR VorsitzendeR, der/ dem genau bestimmte Teile der Aufgaben des Vorsitzenden übertragen wurden, mehrtätig unerwartet verhindert, so hat die/der Vorsitzende diese Aufgaben zu übernehmen.

§ 26 Abs. 6a

Die Vorsitzenden haben Anfragen der Mandatarinnen und Mandatare so schnell wie möglich, mindestens aber binnen 14 Tagen schriftlich zu beantworten.

§ 27 Abs. 2

Die Referate sind durch die Bundesvertretung und die Universitätsvertretungen durch die jeweiligen Satzungen einzurichten. **Jedenfalls ist ein Referat für Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten, ein Referat für Kommunikation und Koordination, ein Referat für Bildungspolitik, ein Referat für Sozialpolitik und ein Referat für Gesellschaftspolitik einzurichten.** Die den Referaten zugeordneten Themen und Aufgabenbereiche sind in den Satzungen näher zu bestimmen. Die oder der Vorsitzende hat dem Organ in der ersten ordentlichen Sitzung in jedem Semester einen Arbeitsplan für die einzelnen Referate und Tätigkeitsprofile für die Referentinnen und Referenten und deren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorzulegen.

§ 27

Die Bundesvertretung und die Universitätsvertretungen haben analog zu den eingerichteten Referaten Ausschüsse einzurichten, die sich mit den Angelegenheiten des Referats und mit der Verwendung der vorgesehenen Mittel auseinandersetzen.

Universitätsvertretungen an Universitäten mit weniger als 15.000 Hörerinnen und Hörern können mit Zweidrittelmehrheit auf die Einrichtung von Ausschüssen verzichten.

Durch diese Aufwertung der Ausschüsse wollen wir die Arbeit der Bundesvertretung der ÖH und der großen Universitätsvertretungen effizienter und transparenter gestalten. Nach der derzeit gültigen Gesetzeslage werden Entscheidungen entweder nur von den Vorsitzenden und WirtschaftsreferentInnen (als Zeichnungsberechtigte) oder vom gesamten Organ getroffen. Wir wollen mit beschlußbevollmächtigten Ausschüssen eine Zwischeninstanz etablieren, die gewährleistet, daß Entscheidungen für alle in der ÖH vertretenen wahlwerbenden Gruppen transparent werden, die den WählerInnenwillen möglichst repräsentativ widerspiegelt und eine intensive Auseinandersetzung mit den zu behandelnden Themen ermöglicht.

§ 29 Abs. 2

Der Studierendenbeitrag ist derart festgelegt, daß er im Studienjahr die Summe aus dem Grundbetrag von 360 öS und der Erhöhung gemäß der der gültigen Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 1998 darstellt. Als gültige Steigerungsrate ist jener verlautbarte Betrag

vH zu betrachten, um den sich der Verbraucherpreisindex 1998 mit Abschluß jenes Kalenderjahres verändert hat, das dem jeweiligen Studienjahr vorangeht. Der sich hiedurch ergebende Betrag ist auf ganze 10 öS zu runden.

§ 30 Abs. 2

... Den Vorschlag hat die oder der Vorsitzende der Bundesevertretung **unverzüglich** allen Mandatarinnen und Mandataren der Bundesevertretung zuzustellen.

§ 30 Abs. 3

... Die oder der Vorsitzende hat den Vorschlag allen Mandatarinnen und Mandataren der Bundesevertretung und allen Vorsitzenden der Universitätsvertretungen **unverzüglich** zuzustellen.

§ 30 Abs. 5

Der Ausschuß der Bundesevertretung, der aus allen Vorsitzenden der Universitätsvertretungen und der oder dem Vorsitzenden besteht, kann mit 2/3 Mehrheit sein Veto gegen den Beschluß der Bundesevertretung einlegen. In diesem Fall sind den Universitätsvertretungen insgesamt 70 vH der Studierendenbeiträge und der Bundesevertretung 30 vH zuzuweisen. Die Verteilung zwischen den Universitäten erfolgt im Verhältnis der letzten Verteilung der Studierendenbeiträge.

Wir halten die vorgeschlagene Lösung demokratiepolitisch für nicht stringent. Die Bundesevertretung der Österreichischen Hochschülerschaft ist direktdemokratisch legitimiert und spiegelt die Meinung der Studierenden wider. Durch die Erweiterung der Anzahl der Stimmberechtigten um die Vorsitzenden der Hochschülerschaften an den Universitäten kommt es zu einer Verzerrung des Wählerinnen- und Wählerwillens, was wir aus demokratiepolitischen Gründen ablehnen.

§ 31 Abs. 2a

Die Budgetierung und Bilanzierung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten hat den Richtlinien der Kontrollkommission zu entsprechen.

§ 31 Abs. 4

Jahresvoranschlag und Jahresabschluß samt Prüfbericht oder der jeweiligen Hochschülerschaft aufzulegen. **Der Vermerk zum Prüfbericht und eine Bilanzübersicht sind nach Abschluß der Bilanzerstellung in den Medien der Österreichischen HochschülerInnenschaft und der Hochschülerschaften zu veröffentlichen.**

§ 33 Abs. 2

Der Abschluß von Rechtsgeschäften der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 70.000 öS verbunden sind, erfordert einen Beschluß des fachlich zuständigen Ausschusses. Der Abschluß von Rechtsgeschäften der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 150.000 öS verbunden sind, erfordert einen Beschluß der Bundesevertretung oder der jeweiligen Universitätsvertretung.

Die Anhebung der Grenze, ab der ein Beschluß des Organs notwendig ist, erscheint uns nur sinnvoll, wenn Ausschüsse für Ausgaben ab 70.000 öS zuständig sind. Ansonsten bedeutet die Anhebung dieser Grenze eine Beschneidung der Kontrollrechte des Organs. Die Vorsitzenden können mit den WirtschaftsreferentInnen ohnehin schon die meisten Entscheidungen ohne Zustimmung des Organs treffen.

§ 33 Abs. 3.

Wenn an einer Universitätsvertretung keine Ausschüsse eingerichtet sind, so hat an Stelle des Ausschusses die Universitätsvertretung zu entscheiden.

§ 33 Abs. 4
entfällt damit

§ 33 Abs. 6

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens **20.000 öS** verbunden sind, ist die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent gemeinsam mit der oder dem **Vorsitzenden der Fakultätsvertretung** ermächtigt.

§ 33 Abs. 6a

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens **10.000 öS** verbunden sind, ist die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent gemeinsam mit der oder dem **Vorsitzenden der Studienrichtungsvertretung** ermächtigt.

§ 33 Abs. 7

Die Entscheidung darüber hat ehebaldigst, **spätestens aber binnen 3 Wochen** zu erfolgen.

§ 34 Abs. 2

Die Wahlen sind jeweils von Dienstag bis Donnerstag **zwischen 15. Mai und 15. Juni** durchzuführen.

§ 35 Abs. 1

Die ordentlichen **und außerordentlichen** Studierenden sind für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten aktiv und passiv wahlberechtigt.

Unserer Einschätzung nach gibt es keinen triftigen Grund, warum außerordentliche Studierende, die Mitglieder der ÖH sind, vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollten.

§ 35 Abs. 7a

Studierenden, die sich zum Zeitpunkt der Wahlen nicht an der Universität aufhalten, an der sie für die Bundesvertretung wahlberechtigt sind, können bei der Wahlkommission eine Wahlkarte für die Bundesvertretung beantragen.

§ 38 Abs. 3

1. je einer oder einem von den in der jeweiligen letzten Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreterin oder Vertreter, sofern mindestens drei wahlwerbende Gruppen vertreten. **Wenn weniger als drei wahlwerbende Gruppen im Organ vertreten sind, können von den für die letzte Wahl wahlwerbenden Gruppen mit den höchsten Stimmanteilen Vertreterin oder Vertreter bestimmt werden.**

§ 40 Abs. 1 lit 2a

Dabei werden nur jene wahlwerbenden Gruppen berücksichtigt, die mehr als 3 vH der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Der aktuelle Vorschlag beinhaltet eine Änderung im Berechnungsmodus. Dadurch kann es in Einzelfällen zu starken Verzerrungen kommen. Wir schlagen statt dessen eine 3-Prozent-Hürde vor.

§ 40 Abs. 1 lit. 3

Die noch nicht ganzzahlig vergebenen Mandate werden entsprechend der Größe des Restes nach dem Komma verteilt. **(Zweiten Satz streichen.)**

§ 41 Abs. 2

Stehen auf einem Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppen weniger Personen als Mandate und Ersatzmandate vergeben werden können, so kann die betreffende wahlwerbende Gruppe jene Anzahl von Ersatzpersonen nachnominieren, die erforderlich ist, um alle Mandate nachzubesetzen und Ersatzmandatarinnen und -mandatäre für alle Mandate zu nominieren.

Die vorgeschlagene Formulierung ist zu unklar.

§ 47 Abs. 1

Die Mandatarinnen und Mandatäre mit Ausnahme jener der Studienrichtungsvertretungen können sich bei einer Sitzung nur durch **Ersatzmandatarinnen und Ersatzmandatäre** vertreten lassen. Die Mandatarinnen und Mandatäre haben die Ersatzmandatarinnen und -mandatäre in der konstituierenden Sitzung oder in der ersten Sitzung nach einer späteren Mandatszuweisung **aus dem Kreis der Ersatzpersonen auf dem Wahlvorschlag der wahlwerbenden Gruppe** zu benennen.

Wir halten die Definition von MandatarInnen, ErsatzmandatarInnen und Ersatzpersonen für notwendig.

§ 50 Abs. 2

Das Ergebnis ist für das Organ bindend, wenn das Ausmaß der Beteiligung bei der Urabstimmung **zwei Drittel** des Ausmaßes der Beteiligung bei den letzten Wahlen erreicht.

§ 50 Abs. 3

... Das betreffende Organ kann Ergebnisse von Urabstimmungen nur mit Zweidrittelmehrheit frühestens 2 Jahre nach der Urabstimmung aufheben oder abändern.

Andernfalls werden Urabstimmungen gleichzeitig mit ÖH-Wahlen durchgeführt und die Ergebnisse können in der ersten Sitzung der darauffolgenden Funktionsperiode (4 Monate später) aufgehoben werden.

§ 52 Abs. 1

2. **eine** oder **ein** von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter von der Finanzprokuratur

3. drei, von denen **eine** Vertreter oder ein Vertreter auf Vorschlag des Ausschusses der Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen zu entsenden ist.

§ 52 Abs. 3

8. die Erstellung von Richtlinien für die Erstellung von Budgetvorschlägen und Bilanzen,

9. die Erlassung von Richtlinien für die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld

10. die Erlassung von Richtlinien für die einheitliche Vergabe von pauschalisierten Aufwandsentschädigungen

§ 57 Abs. 5

Die Geschäftsordnung der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen, die aufgrund des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 genehmigt wurden, gelten bis zur Genehmigung der Satzungen aufgrund dieses Bundesgesetzes weiter, jedoch längstens bis 14. Juli **1999**.

Die Erstellung einer neuen Satzung ist in diesem Zeitraum zweifelsohne möglich und sollte durch die Gewährung einer zu langen Frist nicht verzögert werden.